

förderten stattdessen außergerichtliche Vergleiche oder betätigten sich als Schlichter; häufig bemühten sie sich unabhängig von der Rechtsfindung um eine Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens. Für Wunderli fügt sich dieser Befund zusammen zum Bild einer „older medieval laxity“, die nach der Reformation abgelöst wurde durch die neuzeitliche Welt der „coming Protestant discipline“. (S. 102 und Conclusion, S. 133–139).

Wieweit diese Interpretation und die These eines den Veränderungen zugrundeliegenden Säkularisationsprozesses tragen, ist durch weitere, vergleichende Untersuchungen über die Tätigkeit der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gerichte und Zuchtinstitutionen zu klären. Die wenigen Informationen, die augenblicklich vorliegen, deuten allerdings eher daraufhin, daß der Bruch zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht von grundsätzlicher Natur war: Bis ins 18. Jahrhundert hinein blieb auch an den zivilen Gerichtshöfen der Anteil der bis zu einem Endurteil geführten Prozesse offensichtlich relativ gering. Und selbst die calvinistische Gemeindezucht scheint nicht allenthalben von unerbittlicher Rigidität gewesen zu sein. – Und hinsichtlich der Säkularisations-These stellt sich die Frage, ob das Vordringen der weltlichen Gerichte auf Kosten der ausgedehnten geistlichen Gerichtsbarkeit des Mittelalters nicht besser unter dem Begriff der *gesellschaftlichen Differenzierung* zu diskutieren ist.

Gießen

Heinz Schilling

Schilling, Heinz, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh, G. Mohn, 1981, 443 S., Leinen, DM 150. –

Das Buch umfaßt drei Teile: (A.) Die Einleitung erörtert die in der jüngsten Forschung erkannte Bedeutung der sozialen Faktoren der jeweiligen Zeit, die neben den immer schon beachteten religiösen und politischen Ereignissen berücksichtigt werden müssen und die die letztgenannten ergänzen und besser verständlich machen. Die sachgemäße Zuordnung der drei Elemente wirft naturgegeben Probleme auf. Wir richten im Folgenden unser besonderes Augenmerk auf die richtige Bewertung der theologisch-kirchlichen Komponente, eine Aufgabe, deren sich der Vf. wohl bewußt ist (S. 22). (B.) Die Einführung der Reformation in Lippe behandelt insbesondere die Ereignisse der Jahre 1530 bis 1532 in Lemgo. (C.) Die Einführung des reformierten Bekenntnisses nach dem Jahr 1600 füllt die zweite Hälfte des Buches.

Die geschichtlichen Ereignisse werden ausführlich und im Detail mit einer Genauigkeit dargestellt, wie dies bisher noch nicht geschehen ist. Der Rezensent hält es für wahrscheinlich, daß die weitere Forschung das Buch nur noch ergänzen oder in einzelnen Punkten korrigieren kann. Fragt man darüber hinaus nach den hervorstechenden neuen Ergebnissen des Buchs, so ist im ersten Hauptteil (B) zu nennen: In der „dritten Phase“ (1530–1531) wird in Lemgo ein 24er-Ausschuß eingesetzt, der die Reformation erzwingt (S. 77 ff.). Der Vf. macht deutlich, daß der Ausschuß zwar gewaltsam vorgeht, aber doch nicht ohne Legitimität ist. Es handelt sich bei dem Ausschuß um den in der Lemgoer Verfassung genannten „Dritte Haufen“, der die sechs Bauernschaften vertritt (S. 86 f.); er wurde nur bei außerordentlichen Regierungshandlungen herangezogen. Die Vorgänge sind also nicht einfach als Bürgeraufstand zu werten. Die Herkunft der 24 „Gemeinherren“ wird genau untersucht (S. 88).

Die Hinwendung zum reformierten Bekenntnis (C) war bisher nicht genau erforscht. Die Einflüsse auf Simon VI. werden sorgfältig untersucht (S. 158 ff.). Noch immer erklären seine Erziehung am Kasseler Hof, der Besuch des Straßburger Gymnasiums und der Einfluß der Philippisten Jonas Tunte (bis 1570 Kanzler), Christoph von Donop (bis 1573 Hofmeister) und Nikolaus Thodenus (der Lehrer des Grafen) den Konfessionswechsel am besten. Die geplante Teilnahme am Prinzenkrieg in den Niederlanden (1574) spricht für sich (S. 162). Zu Recht wird das Todesjahr (1599) des entschieden lutherischen Superintendenten Johannes von Exter hervorgehoben (S. 169). Ausschlaggebend war während der ganzen Zeit die enge Beziehung zu Christoph Pezel. Am

Anfang der Reformen steht die Konsistorialordnung von 1600, die die Visitationen der Superintendenten vorschreibt (S. 178 ff.). Die Umbesetzungen der Pfarrstellen aus konfessionellen Gründen wird genau registriert (S. 180 f.). Aber die Konsistorialordnung von 1600 macht keinerlei Angaben über die konfessionelle Wendung, die inzwischen vollzogen wurde. Nur aus den Visitationsprotokollen ist ersichtlich, daß nicht mehr Luthers kleiner Katechismus gelehrt werden soll, sondern der Angersche Katechismus, eine Bearbeitung des Heidelbergers Katechismus. Es ist darum außerordentlich schwerwiegend, daß die Schloßkirchenordnung von 1602 verloren gegangen ist (S. 182). Die inhaltlichen, theologischen Maßstäbe, nach denen die Hinwendung zum reformierten Bekenntnis vollzogen wurde, sind uns nicht bekannt. Auf die Schloßkirchenordnung bezieht sich auch das landesherrliche Reformationsmandat von 1608; es nennt ebenfalls die Maßstäbe nicht. Es muß in den nächsten Jahren die Hauptaufgabe der Forschung sein, diese Schloßkirchenordnung aufzufinden.

Der erstmaligen Teilnahme Graf Simon VI. am reformierten Abendmahl wird zu Recht große Bedeutung beigemessen (S. 183). Die theologischen Disputationen in Detmold 1604–1610 (S. 183 ff.) bedürfen ebenso noch der genauen Untersuchung wie die Gegenveranstaltungen am Lemgoer Gymnasium 1613 (S. 248 ff.). Über den Angerschen Katechismus liegt inzwischen eine solche vor (Jahrb. d. Ver. f. Westf. KG 74, 1981, 57 ff.). Der Vf. schildert dann die Stellung des Adels zum reformierten Bekenntnis und den Widerspruch der Städte. Eine sorgfältige Darstellung des Streites „Lemgo contra Lippe“ schließt den Abschnitt C ab.

Drei kritische Anmerkungen sind zu machen. (1.) Die Kirchenzucht wird gründlich verzeichnet (S. 190 ff.). Die biblischen Wurzeln verkennend, wird sie als Instrument der „Sozialdisziplinierung“ verstanden (S. 191). Allzu eifertig wird der Kampf um die Kirchenzucht (die nach reformiertem Verständnis drittes Kennzeichen der Kirche ist) dazu benutzt, um Argumente für den beginnenden landesherrlichen Absolutismus zu sammeln. An dieser und anderen Stellen sind die religiösen Antriebe weitaus stärker als die politischen. Dies trifft auch für die Stellung der benachbarten Territorien im Lemgoer Streit zu, die offensichtlich von ihrer konfessionellen Einstellung primär bestimmt ist (S. 319 ff.).

(2.) Während der Vf. die Verwendung des Begriffes „Calvinismus“ in Frage stellt (S. 49), verwendet er durchgehend den der „Zweiten Reformation“. Es sei zugegeben, daß er sehr griffig ist – er breitet sich seit einigen Jahren in der Forschung wie ein Buschfeuer aus. Aber ihm fehlt die historische und sachliche Legitimation. Die Bezeichnung ist vielmehr ein unzutreffender Hilfsbegriff, der an den Gegenstand herangetragen wird. Denn Chr. Pezel spricht zwar von einer „ersten Reformation“, unterläßt es aber, daraus eine „zweite“ Reformation abzuleiten. Er spricht vielmehr von einer „neuen“ und „christlichen Reformation“. Sein Anliegen ist gerade, bei der Reformation Luthers und Melanchthons anzuknüpfen und sie zu erneuern. An der Confessio Augustana und der Lehre Melanchthons soll festgehalten werden (vgl. W. H. Neuser, Dogma und Bekenntnis in der Reformation: Von Zwingli und Calvin bis zur Synode von Westminster, in: Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte II, Göttingen 1980, S. 295). Die erste Reformation in Bezug auf die Zeremonien und die Kirchenzucht erneuern, heißt gerade nicht, von einer „zweiten“ Reformation sprechen. Dieser Begriff hebt vielmehr die Kontinuität auf und unterstreicht im Übermaß die Diskontinuität zwischen Luther und Calvin, Melanchthon und den deutschen reformierten Theologen. Außerdem überzeugt der Versuch J. Moltmanns und Th. Kleins nicht, in der „zweiten Reformation“ ein umfassendes soziales und politisches Programm zu finden (vgl. W. H. Neuser, a. a. O. S. 296). Die Überschrift kann nur heißen: Der Übergang zum reformierten Bekenntnis.

(3.) Das Kirchenrecht sollte mehr berücksichtigt werden. Der Vf. erwähnt zwar den Fortbestand der geistlichen Jurisdiktion des Paderborner Bischofs, die Graf Bernhard noch 1558 und 1567 vertraglich anerkennen mußte (S. 117, vgl. 131 ff.). Er notiert aber nur kurz, daß die Konsistorialordnung von 1600 der Paderborner Jurisdiktion ein Ende setzt (S. 137, 152). Eine der Ursachen des Überganges zum reformierten Bekenntnis wird gerade das Problem der Jurisdiktion gewesen sein (vgl. W. H. Neuser, Die lipp-

sche Landeskirche, S. 8 f.). Das reformierte Bekenntnis kennzeichnet die entschieden antirömische Einstellung. In der sonst sehr genauen Darstellung fehlt eine Übersicht über die Patronatsrechte in Lippe.

Die Darstellungen der Profan- und Kirchengeschichte werden wohl immer in Spannung zueinander stehen. In dem vorliegenden Buch zeigt sich dies darin, daß der Vf. den sozialen und politischen Argumenten (Entstehung des landesherrlichen Souveränitätsdenkens) die Priorität gibt. Dann aber urteilt er wiederum richtig: „Die Konfessionsfrage wurde zum Kristallisationskern, an den sich andere wichtige Probleme der damaligen Gesellschaft anlagerten“ (S. 372).

Trotz der kritischen Anmerkungen bekennt der Rezensent, lange kein so anregendes und überzeugendes Buch gelesen zu haben. Der lippischen Kirchengeschichtsforschung ist mit ihm ein außerordentlicher Dienst erwiesen worden.

*Ostbevern b. Münster*

*W. H. Neuser*

Erwin Iserloh: Johannes Eck (1486–1543). Scholastiker, Humanist, Kontroversetheologe (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 41). Münster (Aschendorff) 1981. 84 S., DM 19.—.

Johannes Maier, so heißt der große Sohn des Fleckens Egg an der Günz im bayerischen Schwaben – dem Brauche seiner Zeit entsprechend hat er sich den Namen seines Geburtsortes zugelegt und ist somit als Johannes Eck in die Geschichte eingegangen. Erwin Iserloh hat es unternommen, das Leben dieses bedeutendsten unter den deutschen Gegenreformatoren auf kurzen achtzig Seiten nachzuzeichnen. Wenn auch dieses Buch nicht „das Desiderat einer ausführlichen Biographie“ erfüllen kann, wie das Vorwort zu verstehen gibt (S. 2), so kommt es in seinen zwölf Kapiteln dennoch der Aufgabe nach, den Leser mit den wichtigsten Stationen dieses ereignisreichen Lebens bekanntzumachen.

Der universitäre Bildungsgang Ecks ist geprägt durch die Schulung in der *via moderna*. Nur die kurze Zeit im thomistisch ausgerichteten Köln unterbricht den von Heidelberg über Tübingen nach Freiburg einheitlichen akademischen Weg. Die ersten Jahre als junger Professor in Ingolstadt sind Jahre fruchtbaren Schaffens. Unter dem Titel ‚Chrysopassus praedestinationis‘ erscheint 1514 in Augsburg sein vorzüglich gegliedertes und materialreiches Lehrbuch zur Gnaden- und Rechtfertigungstheologie. Im Zuge der vom Landesherrn angesetzten Universitätsreform macht Eck sich daran, der *via moderna* in Ingolstadt unzweideutige Gestalt zu geben. Er verfaßt im Auftrag der Artesfakultät innerhalb von vier Jahren sechs Lehrbücher zur Logik und Naturphilosophie, um dem philosophischen Unterricht ‚modernes‘ Profil zu verleihen.

Nicht minder moderne Wege beschreitet Eck mit seinen Thesen zur Wirtschaftsethik. In Disputationen, Briefen und Gutachten macht er sich für eine vernünftige, zeitgemäße, pragmatische Lösung des mit so vielen Emotionen und Wertungen befrachteten Zinsproblems stark. Gerechtfertigt ist angesichts der Risiken des Kapitalverkehrs ein mäßiger Zinssatz von fünf Prozent. Die Wucherpraxis verwirft auch er wie alle Gebildeten seiner Zeit – das nahmen ihm diejenigen nicht ab, die ihn seiner Zinsthesen wegen als Fugerknecht beschimpften.

Der moderne Theologe, Philosoph und Ökonom Johannes Eck wäre als erfolgreicher Universitätslehrer in die Annalen der Wissenschaft eingegangen, wenn nicht Martin Luther gewesen wäre. Dieser wurde wie so vielen anderen auch dem Ingolstädter zum lebenswendenden Geschick. Alle nun folgenden Stadien, vom Beginn des Ablaßstreites bis zur Polemik über Ecks seliges oder unseliges Ende, lassen sich unter die Überschrift des vierten Kapitels stellen: „Der Konflikt mit Luther“ (S. 22). Dieser Konflikt, dem die kurzfristige Phase einer Humanistenfreundschaft voranging, wurde von Eck früh und in ausschlaggebender Weise in ein Ringen auf Leben und Tod gewandelt. Die römische Bannbulle, für deren Zustandekommen und Verbreitung er sich so energisch einsetzte, hat nicht nur über Luthers sondern auch über seinen eigenen Weg entschieden: Sein Leben galt fortan dem Kampf gegen die Reformation.